

## Hinweise zum Versicherungsschutz im Praktischen Jahr

### Gesetzliche Unfallversicherung

■ Wenn Sie Ihre PJ-Tertiale in Deutschland – also im Inland – absolvieren, dann besteht bei **allen studienbezogenen Tätigkeiten**, die im organisatorischen Verantwortungsbereich der Universität Bonn liegen und entsprechend durchgeführt werden, gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach Maßgabe der Regelungen des Sozialgesetzbuch VII – gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII). Auch die unmittelbaren **studienbezogenen Wege** sind dann, sofern und soweit es sich nach den gesetzlichen Regelungen um einen Wegeunfall im Sinne des SGB VII handelt, versichert.

In Bezug auf den zuständigen Sozialversicherungsträger sind diese beiden Fallkonstellationen zu unterscheiden:

- 1. Sie absolvieren Ihr PJ im Universitätsklinikum Bonn oder – als externe Ausbildungsstellen – in einem Akademischen Lehrkrankenhaus oder in einer Akademischen Lehrpraxis der Universität Bonn. Damit besteht für Sie die Versicherungseigenschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII als Studierende. Zuständig ist die Unfallkasse des Landes NRW.
- 2. Sie absolvieren Ihr PJ jeweils im Inland an einem anderen Universitätsklinikum bzw. einem Akademischen Lehrkrankenhaus oder einer Akademischen Lehrpraxis einer anderen Universität. Eine Versicherungseigenschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII als Studierende der Universität Bonn scheidet mangels organisatorischem Verantwortungsbereich dieser Universität in dieser Konstellation aus. Auch eine Versicherungseigenschaft über die Universität, zu der das Universitätsklinikum bzw. Akademische Lehrkrankenhaus oder die Lehrpraxis gehört, scheidet aus, da Sie an dieser Universität nicht immatrikuliert sind. Es besteht damit ausschließlich eine Versicherungseigenschaft gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII als Beschäftigte des Krankenhauses. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Träger des Krankenhauses. Ist es ein privates Unternehmen, ist die Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) in Hamburg zuständig. Ist die öffentliche Hand (egal ob Kommune oder Land) Träger des Krankenhauses, ist die Unfallkasse des jeweiligen Bundeslandes zuständig. Lediglich in Niedersachsen und Bayern wird noch in kommunale Träger (in Bayern die Kommunale Unfallversicherung Bayern, in Niedersachsen mehrere regional gegliederte Gemeindeunfallversicherungsverbände) und die Landesunfallkassen unterschieden, die für Einrichtungen des Landes zuständig sind.

Wenn Sie Ihre PJ-Tertiale außerhalb von Deutschland – also im Ausland – absolvieren, dann besteht **kein** gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

## **Sachlich begrenzter Haftpflichtversicherungsschutz über die betriebliche Haftpflichtversicherung des Universitätsklinikums Bonn**

Das Universitätsklinikum Bonn unterhält einen Haftpflichtversicherungsschutz für die Mitarbeitenden des Universitätsklinikums. Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht des Universitätsklinikums wie auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher Beschäftigten für Schäden, die sie in der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeiten für das Klinikum leicht oder grob fahrlässig Dritten (nicht dem Dienstherrn) gegenüber zufügen.

Im Rahmen dieser Betriebshaftpflichtversicherung des Universitätsklinikums besteht Versicherungsschutz auch für ordentlich immatrikulierte Studierende der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn im Studiengang Humanmedizin sowie für PJ-Studierende anderer Medizinischer Fakultäten, die im Rahmen der bundesweiten Mobilität offizielle PJ-Plätze der Universität Bonn ableisten. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Aktivitäten im Zusammenhang der studentischen Ausbildung gemäß Ärztlicher Approbationsordnung (ÄAppO) in den Universitätskliniken, den Akademischen Lehrkrankenhäusern sowie den Akademischen Lehrpraxen der Universität Bonn, sofern und soweit dadurch ein Dritter schuldhaft geschädigt wird.

Sog. Eigenschäden des Universitätsklinikums Bonn oder der externen Ausbildungsstellen, die durch den Studierenden schuldhaft verursacht werden (z.B. Sachbeschädigungen), werden durch den betrieblichen Haftpflichtversicherungsvertrag des Universitätsklinikums Bonn aber nicht abgedeckt.

Wegen weiterer Einzelheiten zum Umfang des betrieblichen Haftpflichtversicherungsschutzes des Universitätsklinikums Bonn wird auf die anliegende Mitarbeiterinformation (Stand 01/2019) verwiesen.

Daraus folgt zugleich folgendes:

Bei der Ableistung von PJ-Tertialen an anderen Universitätskliniken, Akademischen Lehrkrankenhäusern oder Akademischen Lehrpraxen im In- oder im Ausland sind Sie **nicht** über das Universitätsklinikum Bonn haftpflichtversichert. Bitte wenden Sie sich wegen eines für Ihre PJ-Tätigkeiten ggf. bestehenden Haftpflichtversicherungsschutzes an die ausbildende Universität.